



Oberlandesgericht Stuttgart

5. STRAFSENAT

Anlage 4 zum  
Protokoll vom 14.03.19

**Beschluss**

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED] Staatsangehörigkeit: [REDACTED], derzeit  
in dieser Sache seit 21.03.2018 in Untersuchungshaft in d. Justizvollzugsanstalt [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwältin Andrea **Groß-Bölting**, Ehrenhainstraße 1, 42329 Wuppertal, Gz.:  
37/18AGB07-GB

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Gz.: [REDACTED]

wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland u.a.

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 5. Strafsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Ober-  
landesgericht [REDACTED] als Vorsitzenden am 14. März 2019 beschlossen:

Der Antrag auf Bestellung von Rechtsanwältin Groß-Bölting als weitere Verteidigerin für den  
Angeklagten wird

abgelehnt.

## Gründe:

Der Angeklagte beantragt mit Schreiben seiner Verteidigerin vom 13. März 2019 (erneut) die Bestellung von Rechtsanwältin Groß-Bölting als weitere Verteidigerin.

Der Antrag war abzulehnen.

## I.

1. Dem Angeklagten wurde mit Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 21. März 2018 Rechtsanwalt [REDACTED] als Verteidiger bestellt. Mit Schriftsatz vom 14. Juni 2018 legitimierte sich Rechtsanwältin Groß-Bölting als (weitere) Verteidigerin des (damals) Beschuldigten und legte am 9. August 2018 die Vollmacht vom 28. Juni 2018 vor. Mit Antrag vom 7. Januar 2019 hatte der Angeklagte sodann beantragt, ihm Rechtsanwältin Groß-Bölting „als Pflichtverteidigerin beizuordnen“. Dies hat der Senat (durch den Vorsitzenden) mit Beschluss vom 15. Januar 2019 abgelehnt; der Angeklagte wandte sich gegen diese Entscheidung mit dem Rechtsmittel der Beschwerde, das der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 7. Februar 2019 als unzulässig verworfen hat (2 StE 9/18-3). Am 20. Februar 2019 nahm das Bundesverfassungsgericht eine gegen die Entscheidung vom 15. Januar 2019 gerichtete Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung nicht an und stellte die Erledigung des auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichteten Antrages fest (2 BvR 280/19).
2. Mit Schreiben von Rechtsanwältin Groß-Bölting vom 13. März 2019 beantragt der Angeklagte unter Hinweis auf die fortdauernde Erkrankung von Rechtsanwalt [REDACTED] und Hinweis auf eine mögliche Aussetzung im Falle der krankheitsbedingten Verhinderung von Rechtsanwalt [REDACTED] auch am 18. März 2019 (erneut), „die Unterzeichnerin als weitere Pflichtverteidigerin zur Sicherung des Verfahrens beizuordnen“.
3. Der Generalbundesanwalt hatte am 14. März 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme.

## II.

Der Antrag war in Ermangelung der Voraussetzungen einer Bestellung abzulehnen; auf den Beschluss vom 13. März 2019 wird Bezug genommen.

[REDACTED]  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht